Stadt Frauenfeld

MERKBLATT ARBEITGEBER
AN- UND ABMELDUNG AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER

Die Anmeldung, die Abholung der Aufenthaltsbewilligung, ein Umzug innerhalb der Stadt Frauenfeld sowie die Abmeldung hat durch persönliche Vorsprache innert 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten zu erfolgen.

Anmeldung aus dem Ausland; benötigte Unterlagen:

- Gültiges Reisedokument (Pass oder Personalausweis/Identitätskarte)
- Bewilligungsgesuch A1 (EU/EFTA) oder B1 (Nicht EU/EFTA)
- Arbeitsvertrag (von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben)
- Eheschein oder Familienbüchlein bei Verheirateten
- Bei Kindern: Geburtsschein
- Mietvertrag

Der Abschluss einer Schweizer Krankenversicherung wird verlangt (Ausnahme: Befreiung mit Formular S).

Erfolgt der Zuzug aus einer Schweizer Gemeinde, wird der bestehende Ausländerausweis verlangt. Bei Nicht-EU/EFTA-Staaten ist der Kantonswechsel mit dem Gesuch B1 und einem Schreiben mit dem Grund für den Kantonswechsel zu beantragen.

Briefkastenbeschriftung: Bitte den Briefkasten sofort bei Zuzug mit dem Namen gemäss Pass oder Personalausweis beschriften, damit die Postzustellung gewährleistet ist!

Abholung der Aufenthaltsbewilligung: Persönliche Abholung mit Pass oder Personalausweis

Der Ausländerausweis muss vor Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Jeder Mitarbeiter ist dafür selber verantwortlich. Verfallsanzeigen des Bundesamtes für Migration werden nur für C- und B-Bewilligungen versandt (ca. 1,5 Monate vor Ablauf der Bewilligung). Personen mit L-Bewilligungen werden von den Einwohnerdiensten Frauenfeld ca. 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung angeschrieben.

WICHTIG: Auch ein Wegzug muss gemeldet werden! Benötigte Unterlagen:

- Persönliche Vorsprache und Ausländerausweis:
  - bei Abmeldung ins Ausland wird der Ausländerausweis eingezogen
  - bei Abmeldung in eine andere CH-Gemeinde wird der Ausländerausweis mit einem Stempel versehen und dem Ausländer wieder ausgehändigt

Bei einem **Ferienaufenthalt mit gültiger Bewilligung über den Ferienaufenthalt hinaus** muss die Postzustellung gewährleistet sein. Dauert der Aufenthalt **mehr als 3 Monate,** so ist dies den Einwohnerdiensten unter Angabe einer Verbindungsadresse zu melden.
Achtung: Hält sich eine ausländische Person mehr als 5 Monate und 29 Tage im Ausland auf, **erlischt** die Bewilligung! Zudem erfolgt eine amtliche Streichung aus dem Einwohnerregister.

Ist das **Arbeitsverhältnis beendet** und noch nicht sicher, ob die ausländische Person in der kommenden Saison wieder in der Schweiz arbeiten wird, so **ist eine Abmeldung erforderlich!**

Gesetzliche Grundlagen

Hinweis: EU-/EFTA-Staatsangehörige haben einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung, sofern ein Arbeitsverhältnis besteht!

§9 Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Freizügigkeitsabkommen:
*[1] **Zuziehende Ausländerinnen und Ausländer** haben **sich innert 14 Tagen** beim Einwohneramt des Aufenthaltsortes anzumelden.*
*[2] Ziehen Ausländerinnen und Ausländer innerhalb der Gemeinde **um** oder ziehen sie aus der Gemeinde **weg**, so haben sie **dies innert 14 Tagen** dem Einwohneramt des bisherigen und des neuen Wohnortes zu melden.*
[3] Der Ausländerausweis ist dem Einwohneramt bei der Meldung vorzulegen.

§15 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
[1] Bei einem Wechsel der Gemeinde oder des Kantons müssen sich Ausländerinnen und Ausländer spätestens nach 14 Tagen bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.
[2] Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnort in das Ausland verlegen, müssen sich spätestens 14 Tage vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

§12 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
[1] Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalt-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.
[2] Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

§7 Kantonales Gesetz über das Einwohnerregister:
*Wer in eine Gemeinde **zuzieht**, in ihr **umzieht** oder aus ihr **wegzieht**, hat dies **innert 14 Tagen** dem Einwohneramt zu melden.*

§4 Kantonales Gesetz über das Einwohnerregister:
*[1] **Hauptwohnsitz** im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss.*
[2] Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

20.06.2014/ak